

TE Lvwg Beschluss 2017/4/24 VGW-242/081/869/2017/A

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2017

Entscheidungsdatum

24.04.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

22/02 Zivilprozeßordnung

19/05 Menschenrechte

E1P

Norm

VwGVG §8a Abs1

VwGVG §8a Abs2

ZPO §63

EMRK Art. 6 Abs1

12007P/TXT Grundrechte Charta Art. 47

1. VwGVG § 8a heute
2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

1. VwGVG § 8a heute
2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

1. ZPO § 63 heute
2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

Text

BESCHLUSS

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Szep über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe der Frau A. G., zuletzt wohnhaft in Wien, K.-Gasse, zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Sozialzentrum ..., vom 25.11.2016, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... SH/2016/1024633-001, gemäß § 8a VwGVG wie folgt entschieden: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Szep über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe der Frau A. G., zuletzt wohnhaft in Wien, K.-Gasse, zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Sozialzentrum ..., vom 25.11.2016, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... SH/2016/1024633-001, gemäß Paragraph 8 a, VwGVG wie folgt entschieden:

I. Gemäß § 8a Abs. 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 63 ZPO wird der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 8 a, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 63, ZPO wird der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

II. Gegen dieses Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

BEGRÜNDUNG

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 25.11.2016, zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... - SH/2016/01024633-001, wurde der Antrag von Frau A. G. vom 21.10.2016 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend führte die Behörde zusammengefasst aus, dass die Antragstellerin über keinerlei behördliche Meldung verfüge und daher nicht festgestellt werden könne, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in Wien befinde. Somit sei eine der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht erfüllt und wäre daher ihr Antrag abzuweisen gewesen. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 25.11.2016, zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... - SH/2016/01024633-001, wurde der Antrag von Frau A. G. vom 21.10.2016 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend führte die Behörde zusammengefasst aus, dass die Antragstellerin über keinerlei behördliche Meldung verfüge und daher nicht festgestellt werden könne, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in Wien befinde. Somit sei eine der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß Paragraph 4, Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht erfüllt und wäre daher ihr Antrag abzuweisen gewesen.

Mit Schriftsatz vom 11.1.2017 (einlangend bei der Behörde am 17.1.2017) wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zwecks Ausführung der Beschwerde sowie Vertretung in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien gestellt. Begründend gab die Antragstellerin weiters an, dass ihr die gesetzlich garantierte Mindestsicherung, die sie als Dauerleistung seit Jahren beziehe und auch ihr einziges Einkommen darstelle, gesetzeswidrig sowie verfassungswidrig aberkannt worden sei.

Einen an sie gerichteten Mängelbehebungsauftrag vom 27.2.2017 zur Verbesserung ihres Antrages auf Verfahrenshilfe ist die Antragstellerin fristgerecht nachgekommen.

Laut dem vorgelegten Vermögensbekenntnis vom 21.3.2017 bezog die Antragstellerin bis Oktober 2016 Leistungen aus der Mindestsicherung in der Höhe von 837,76 Euro, bezieht seit 1. November 2016 kein Einkommen und verfügt auch über keine sonstigen Einkünfte. Sie bewohnt laut eigenen Angaben zwar einen Wohnraum (in einem Gästehaus) für dessen Benützung sie monatlich 450,-- Euro bezahle, jedoch fehlen jegliche Angaben darüber, wo sich dieses Gästehaus befindet sowie auch Belege über die bezahlte Miete. Auch verfügt die Antragstellerin laut eigenen Angaben über kein Vermögen. Zur Begründung der Bewilligungsvoraussetzungen gab die Antragstellerin im Wesentlichen an, dass ihr die Lebensgrundlage zur Gänze gesetzeswidrig verweigert werde, obwohl sie nachweislich die ganze Zeit in Wien lebe. Weiters gab sie an, dass „diesem absurden Gesetzesbruch der Behörde nur ein erfahrener Rechtsanwalt mit fundierter Rechts- und Gesetzeskenntnis, insbesondere im Sozialrecht, in der Beschwerde und der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien zu begegnen vermöge“.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Am 18.1.2017 wurde mit Kundmachung des BGBl. I Nr. 24/2017 angeordnet, dass mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 im 2. Hauptstück 1. Abschnitt VwGVG § 8a in Kraft tritt, der die Verfahrenshilfe in Administrativverfahren vor den Verwaltungsgerichten neu regelt: Am 18.1.2017 wurde mit Kundmachung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus

2017, angeordnet, dass mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 im 2. Hauptstück 1. Abschnitt VwGVG Paragraph 8 a, in Kraft tritt, der die Verfahrenshilfe in Administrativverfahren vor den Verwaltungsgerichten neu regelt:

„(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.“(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113 aus 1895,, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen

Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Absatz 2, genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

Nach § 63 Abs. 1 ZPO ist Verfahrenshilfe einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Nach Paragraph 63, Absatz eins, ZPO ist Verfahrenshilfe einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Der dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegende Bescheid wurde am 15.12.2016 von der belangten Behörde ohne Zustellnachweis expediert. Gleichzeitig wurde die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz durch Anschlag an der Amtstafel am 15.12.2016 durchgeführt.

Der dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegende Bescheid wurde am 15.12.2016 von der belangten Behörde ohne Zustellnachweis expediert. Gleichzeitig wurde die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Zustellgesetz durch Anschlag an der Amtstafel am 15.12.2016 durchgeführt.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe langte am 17.1.2017 beim Verwaltungsgericht Wien ein (Poststempel vom 12.1.2017) und wurde am selben Tag an die belangte Behörde per Telefax weitergeleitet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) hat eine Partei, die während des Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Zustellgesetz (ZustG) hat eine Partei, die während des Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß § 8 Abs. 2 ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß

Paragraph 8, Absatz 2, ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 ZustG können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger des Dokuments (zur unmittelbaren Ausfolgung) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, ZustG können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß Paragraph 8, vorzugehen ist, durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger des Dokuments (zur unmittelbaren Ausfolgung) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Im vorliegenden Fall, ist die Antragstellerin ihrer Verpflichtung die Änderung ihrer Abgabestelle der Behörde unverzüglich mitzuteilen zwar nicht nachgekommen, jedoch hätte auch die Zustellung des Bescheides im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 25 Zustellgesetz nicht erfolgen dürfen, zumal laut Aktenlage ein Vorgehen gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz nicht erfolgt ist. Die somit unzulässige Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Zustellgesetz konnte somit auch keinerlei Rechtswirkung entfalten. Im vorliegenden Fall, ist die Antragstellerin ihrer Verpflichtung die Änderung ihrer Abgabestelle der Behörde unverzüglich mitzuteilen zwar nicht nachgekommen, jedoch hätte auch die Zustellung des Bescheides im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, Zustellgesetz nicht erfolgen dürfen, zumal laut Aktenlage ein Vorgehen gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Zustellgesetz nicht erfolgt ist. Die somit unzulässige Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, Zustellgesetz konnte somit auch keinerlei Rechtswirkung entfalten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 Zustellgesetz hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (VwGH 20.12.2007, 2007/16/0175). Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 26, Absatz 2, Zustellgesetz hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (VwGH 20.12.2007, 2007/16/0175).

Da die Antragstellerin den ohne Zustellnachweis zugestellten Bescheid der Behörde vom 25.11.2016 (expediert am 15.12.2016) laut eigenen Angaben erst am 11.1.2017 erhalten hat, war im Hinblick auf die eben dargestellte Judikatur des VwGH diesen Angaben Glauben zu schenken und von der Rechtzeitigkeit des gegenständlichen Antrages auf Verfahrenshilfe auszugehen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei zu gewähren, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist. Verfahrenshilfe ist einer Partei zu gewähren, soweit dies auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, EMRK oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe

auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032). Ob Verfahrenshilfe zu gewähren ist, bestimmt sich nach der Lage des Falles. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Verfahrenshilfe für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden kann, je nachdem, für welche Handlungen der Partei diese erforderlich ist. Die Lage des Falles ist auch maßgeblich für die Auswahl der konkreten Begünstigung, die das Verwaltungsgericht gewähren kann: ob nämlich die Partei vorläufig von Gebühren befreit und/oder ob ihr ein Rechtsanwalt beigegeben wird. Durch den Verweis auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032). Ob Verfahrenshilfe zu gewähren ist, bestimmt sich nach der Lage des Falles. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Verfahrenshilfe für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden kann, je nachdem, für welche Handlungen der Partei diese erforderlich ist. Die Lage des Falles ist auch maßgeblich für die Auswahl der konkreten Begünstigung, die das Verwaltungsgericht gewähren kann: ob nämlich die Partei vorläufig von Gebühren befreit und/oder ob ihr ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Für die Frage, ob die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens zu bestreiten, sind die Bestimmungen der ZPO maßgeblich (siehe § 63 Abs. 1 ZPO zur Definition des notwendigen Unterhalts). Für die Frage, ob die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens zu bestreiten, sind die Bestimmungen der ZPO maßgeblich (siehe Paragraph 63, Absatz eins, ZPO zur Definition des notwendigen Unterhalts).

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass „... die Bewilligung der Verfahrenshilfe nach dieser Bestimmung zu erfolgen hat, „soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist“. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Regelung der Verfahrenshilfe im VwGVG um eine sogenannte „subsidiäre Bestimmung“ handelt: Sie soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, also dann, wenn das sogenannte „Materiengesetz“ keine Regelung enthält, deren Gegenstand der Verfahrenshilfe entspricht.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigegeben werde,“ müsse ein solcher beigegeben werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die in Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien.

§ 38 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) sieht vor, dass alle Amtshandlungen, Anbringen und Beilagen von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit sind. Barauslagen sind nicht zu ersetzen. Paragraph 38, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) sieht vor, dass alle Amtshandlungen, Anbringen und Beilagen von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit sind. Barauslagen sind nicht zu ersetzen.

Durch diese Bestimmung ist eindeutig geregelt, dass die Antragstellerin bzw. Beschwerdeführerin keine Kosten zur Führung des Verfahrens – egal wie das Verfahren ausgeht – treffen.

Im gegenständlichen Fall ist zwar nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin imstande ist, die Kosten eines Rechtsbeistands ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, jedoch war ihr Antrag dennoch aus folgenden Gründen abzuweisen:

Für die Antragstellerin kam es zu einer Abweisung ihres Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, da sie seit 8.4.2016 keine behördliche Wohnsitzmeldung in Österreich, nicht einmal als obdachlos, aufweist. Inwiefern nun ein Rechtsbeistand für die Antragstellerin erforderlich ist, erschließt sich dem erkennenden Gericht nicht. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass diese nicht selbst in der Lage ist eine Beschwerde zu verfassen und ihren Standpunkt vor dem Verwaltungsgericht Wien, auch in einer allenfalls durchzuführenden Verhandlung, zu vertreten.

Weiters weist die gegenständliche Fallkonstellation keinerlei Besonderheiten im Hinblick auf den zu beurteilenden Sachverhalt oder die sich stellenden Rechtsfragen auf, sodass von einer derartigen Komplexität der Rechtssache,

welche eine anwaltliche Vertretung erfordern würde, nicht auszugehen ist.

Letztlich erscheinen die Rechte der Antragstellerin durch den für den Verwaltungsgericht Wien geltenden Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit, die Verpflichtung dem Standpunkt einer Partei ausreichend Rechnung zu tragen, die Manuduktionspflicht des Gerichts sowie die Amtswegigkeit des gesamten Verwaltungsverfahrens ausreichend geschützt.

Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher spruchgemäß abzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verfahrenshilfe; Mindestsicherung; Administrativverfahren; keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts; Prüfung im Einzelfall; Rechtsbeistand, Kosten des; keine Komplexität der Rechtssache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.242.081.869.2017.A

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at